

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Gegenstände der Kirchengewalt

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist, welche, wenn sie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorsamsfall etwa damit verbunden werden sollen. Einzelne Kirchenbeamte, soweit sie zugleich Staatsbeamte für die Sittenpolize sind, können auch geringere weltliche Zwangsmittel zu ihrer Disposition haben, hängen aber alsdann in deren Anwendung ganz von der Leitung der Oberpolizeygewalt des Staats ab.

Gegenstände der Kirchengewalt.

12) Rechtmäßige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag, sind: Erziehung der Jugend für die Religion; Gewissenleitung aller Mitglieder; Anhaltung ihrer Glieder zur Erfüllung jener kirchlichen Gesellschaftspflichten, welche durch die symbolischen Schriften der Kirche oder durch einzelne mit Staats-Gut heißen versehene Kirchengesetze bestimmt sind; Prüfung, Zulassung, oder Verwerfung derjenigen, die sich als befähigt zu Kirchendiensten darstellen, und Aufnahme unter die Mitwerber zu kirchlichen oder Schuldiensten verlangen; Ermächtigung zur Amtsführung für jene vorhin befähigt erkannte Kandidaten, welche zur Aushilfe

im Kirchendienst von angestellten Dienern gebraucht werden wollen, oder zur eigenen Führung eines Kirchen- oder Schulamts von der Behörde ernannt sind; ingleichem Zurücknahme dieser Ermächtigung bey erprobter Unfähigkeit oder Unwürdigkeit: Anordnung über die religiöse Bedürfnisse und daraus entstehende häusliche und gesellschaftliche Verpflichtungen ihrer Glieder, ingleichem über den zweckmäßigen Gebrauch der dazu gewidmeten Gottesdienstlichen Geräthe und Gebäude; Leitung der Kirchen- und Schuldienere zu Erreichung des kirchlichen Zwecks ihrer Anstellung; Mittheilung in die Verwaltung des geschäftlichen Kirchenvermögens und Beiwirkung zur Sorge für dessen Erhaltung, Polizei über ihre Diener und Glieder in Bezug auf deren häusliches und öffentliches sittliches Verhalten; und Vermittelung aller äusseren Rechtsstreitigkeiten, welche über staatsbürgerliche persönliche Verhältnisse ihrer Diener oder über Kirchen-Verhältnisse ihrer Glieder sich erheben, so lang nicht die Fruchtlosigkeit des Ausgleichungsversuchs durch runde Erklärung der Betheiligten oder durch fruchtlosen Ablauf einer dreimonatlichen Frist von der ersten Anzeige der Streitigkeit an zu nehmen, klar vorliegt.